

Von dem Noval-Zehenden.

XXIX.

Sleich wie nun auch denen Neubrüchen halber zu Latein Novalien, sich öffters Misselen erheben/also ordnen/und verfügen Wir von sothanen Neubrüchen/ und denen Zehenten folgendes und zwar

XXX.

Erklären Wir / daß nicht ein jeder Orth so gleich vor ein Noval oder Neubruch zu halten/ wan in mehreren Jahren nicht besaamet gewesen/ oder auch da eine Wieß zum Acker oder Gemüß-Garten zum Weinberg gerichtet werden/ inmassen bey dergleichen Fällen dem jenigen der Zehent entrichtet werden solle/ deme vor sothaner Veränderung derselbe davon gereicht werden. Sondern

XXXI.

Ein Neubruch und Novale ist eigentlich ein von neuem umbgerissener / und zum Bau bequem gemachtes Acker-Feld / oder stuck Land / davon man von Menschen gedenccken her nicht sagen kan / noch
an

anderwertliche Urkunden obhanden seynd / daß er
sonsten jemahls wäre gebauet gewesen / wie dann
darzu / und daß er dafür zu halten seye.

XXXII.

Folgende drey Stück nothwendig erfordert wer-
den: 1. daß solcher Acker neulich und das erstemahl
gebauet worden / und 2. man keine Nachricht habe/
daß er zu vorigen Zeiten ichtwas besäet oder gebauet
seye / auch 3 die Kirch hiervon entweder gar keinen
oder geringen Nutzen gezogen habe / welcher also be-
schaffener Acker so dan zum

XXXIII,

So viel den daraus zu hoffenden Zehnten betrifft /
nicht nur das erste Jahr / sondern stets hin ein Neu-
bruch bleibt / und dafür in Zukunft zu halten ist.

XXXIV

Nachdemahlen nun den geistlichen Rechten nach
des Orths Pastoren oder Curato der Noval-Zehent
zugehöret / so lassen Wir es auch dabey billig bewen-
den; dergestalten daß

XXXV.

Wan ein anderer / ob gleichwohlen selbigem der
sonsten vorhin gewöhnliche Zehente zustünde / den
No-

Noval-Zehnten begehren und nachsuchen wolte /
derselbe sein hierzu habendes Recht / oder sonderbah-
res Privilegium vor- und zu erweisen gehalten seyn
solle.

XXXVI.

Wan ein Stifft- oder Regulirten Ordens- Kirch
mit des Orths Pfarr- Herrn deren Novalien halber
in Streit gerathet / hat dieser in seinem Pfarrey di-
strict für jener hierzu in so lang den rechtlichen Bey-
fall oder Prælumption, biß ersterer Theil seine darzu
habende besondere Befügnuß in rechtliche Weeg bey-
gebracht hat / würde aber

XXXVII.

Ein Stifft oder Kloster anweisen / daß die Pfarr/
in deren Bezirck der Noval entstehet / dem Stifft
oder Kloster völlig einverleibt und incorporirt / mit-
hin der Pastor weiters nicht / als ein Vicarius perpetuus
anzusehen seye / auch demselben von dem Stifft oder
Kloster seine portio congrua gereicht wurde / solchen
falls werden dem Stifft und Kloster die Noval Ze-
henden billig gereicht und gelassen.

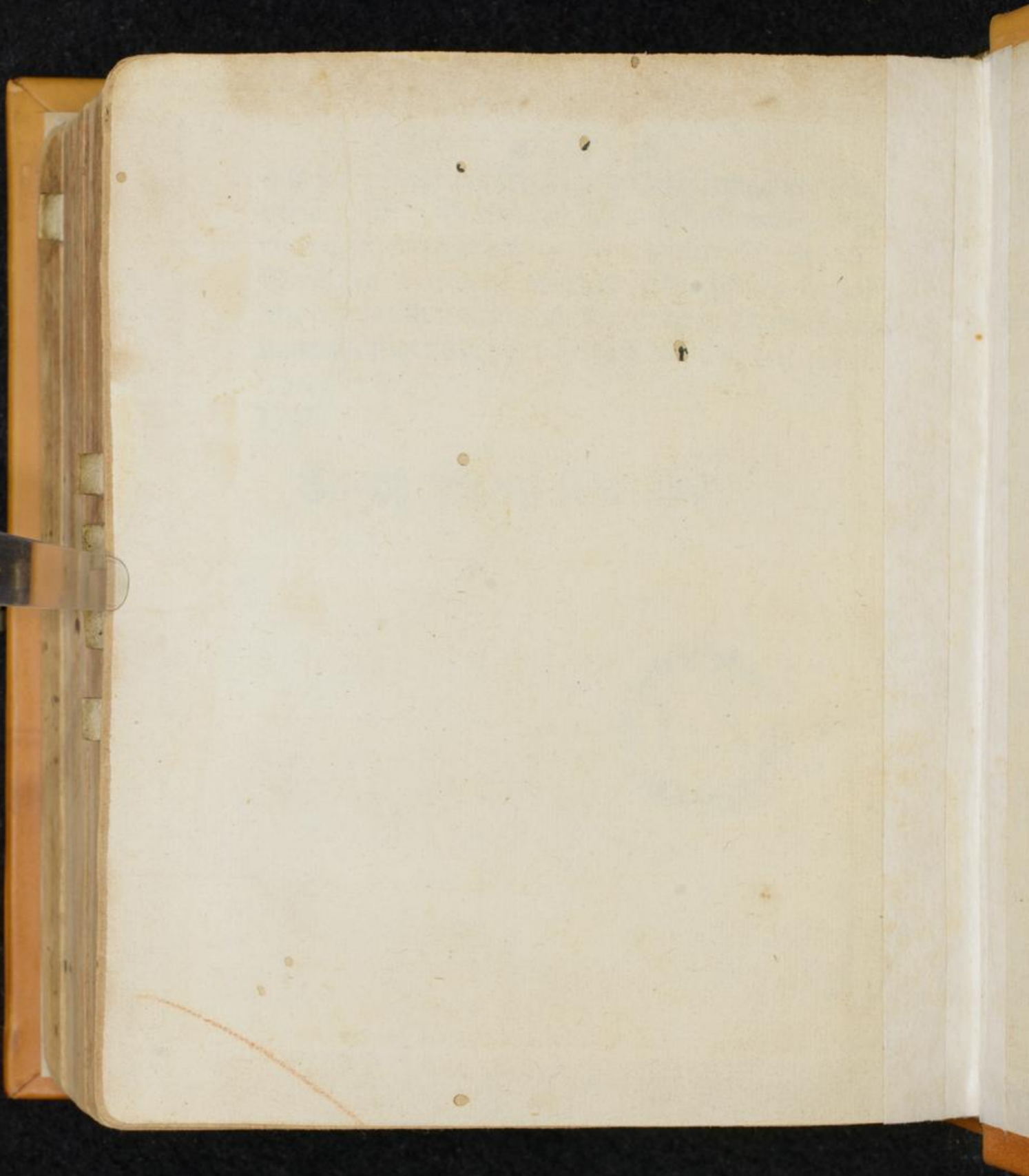
Schließlichen befehlen Wir auch gnädigst / daß
die Unsere Verordnung nicht nur jezo / sondern
alie

alle Jahr / ehe der Erndt und Herbst angehet / bey
verjambleten Gemeinden öffentlich ab- und deutlich
vorgelesen werden solle / deme Unsere Beampte /
Gerichten / Unterthanen und Zehentpflichtere auch
also getreulich nachzukommen und bey Vermeidung
unnachlässiger scharffer Straff darüber fest zu hal-
ten wissen werden. Signatum Gärlich den 2. October
1731.

Erantz Georg Churfürst



ber
lich
e /
uch
ng
al-
ber



© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

M	17	B	19
Y	15		
C	14		
	13		
	12		
K	11		
G	10		
W	8	M	6
	9		
B	5		
	4		
G	3		
R	2		
	1	A	

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19